



Fortschreibung des  
**Haushaltskonsolidierungskonzeptes**  
der  
**Stadt Calbe (Saale)**  
für die Jahre 2021 bis 2029

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Ausgangssituation</b>	Seite	3
<b>II.</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	Seite	3
<b>III.</b>	<b>Erfordernis zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes</b>	Seite	4
<b>IV.</b>	<b>Entwicklung der Haushaltswirtschaft</b>	Seite	6
	1. Gesamtergebnisplan	Seite	6
	2. Gesamtfinanzplan	Seite	8
	3. Aktuelle haushaltswirtschaftliche Lage	Seite	9
	4. Personalentwicklungen	Seite	10
<b>V.</b>	<b>Stand der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung</b>	Seite	11
<b>VI.</b>	<b>Maßnahmen zur weiteren Haushaltskonsolidierung ab 2021</b>	Seite	17
<b>VII.</b>	<b>Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens</b>	Seite	17

## **I. Ausgangssituation**

Mit der Verfügung des Salzlandkreises vom 27.11.2020 zur 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ergingen die Anordnungen, die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) weiter zu intensivieren und mit Vorlage der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen, konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplanes aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

## **II. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung, ist der Haushalt der Kommune in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen und wenn im Finanzplan der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen zu decken.

Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wieder erreicht, ein in der Vermögensrechnung ausgewiesener Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Gemäß § 100 Abs. 4 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept auch aufzustellen, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG-LSA erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA überschuldet ist. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen ist.

Die Vermeidung einer bilanziellen Überschuldung hat folglich einen mit dem Gebot des Haushaltsausgleichs, gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA, vergleichbaren Stellenwert.

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ebenfalls ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanzeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Haushaltskonsolidierungskonzept nicht nur aufzustellen ist, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden kann, sondern auch ergänzend dazu, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA erreicht ist, aber die Kommune gemäß § 98 Abs. 5 KVG LSA überschuldet ist oder darüber hinaus, wenn die Kommune innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes nicht mehr in der Lage ist, ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen.

Die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen sind für die Kommune verbindlich.

### **III. Erfordernis zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes**

Die Jahresergebnisse im Gesamtergebnisplan weisen im aktuellen Haushaltsjahr 2021 und mittelfristig bis 2024 einen Jahresfehlbetrag aus.

Neben dem Ergebnisplan hat sich auch der Finanzplan am Grundsatz des § 98 Abs. 3 KVG LSA auszurichten und soll insoweit in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Finanzplanung prognostiziert bei den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit bis 2024 ebenfalls einen negativen Saldo.

Mit Aufstellung einer endgültigen und geprüften Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2013 wird eine Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 747.547,58 Euro ausgewiesen. Eine Überschuldung besteht mit Stichtag 01.01.2013 vorerst nicht.

\*

Folglich kann die Stadt Calbe (Saale) jedoch den gesetzlichen Verpflichtungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA zum Haushaltsausgleich für das aktuelle Haushaltsjahr 2021 nicht entsprechen und hat somit ein Haushaltskonsolidierungskonzept gemäß § 100 Abs. 3 und 5 KVG LSA aufzustellen.

Jedoch bestimmt die Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-KomHRVO), die zeitweilige Freistellung von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen.

Somit werden die Kommunen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA aufzustellen, freigestellt.

Die festgeschriebenen Maßnahmen, im bereits aufgestellten und am 29.10.2020 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept (BVL-Nr.: 132-20) sind nach § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-KomHRVO grundsätzlich umzusetzen.

Hinsichtlich der Corona-Pandemie haben und werden sich die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen noch mindestens über den mittelfristigen Planungszeitraum erstrecken.

Im Rahmen der Gesamtbetrachtung haben die bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen seitens der Stadt Calbe (Saale) zur Verbesserung der Haushaltslage beigetragen. Somit konnte bis zum Beginn der Corona-Pandemie eine positive Entwicklung verzeichnet werden.

Jedoch können die bisher auferlegten und ggf. neuen Konsolidierungsmaßnahmen keineswegs eine derartige Rezession aufhalten, noch ausgleichen.

Trotz der derzeitigen Lage und der Anordnung gemäß der Verfügung des Salzlandkreises vom 27.11.2020 folgend, werden die Umsetzung der Maßnahmen und die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes (BVL-Nr.: 132-20) unter den pandemiebedingten Auswirkungen und den derzeit eingeschränkten Möglichkeiten vorgenommen.

#### IV. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

##### 1. Gesamtergebnisplan

Anhand der vorliegenden Haushaltspläne stellt sich das Jahresergebnis in der *Ergebnisplanung* wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Jahresergebnis - Ergebnisplan
2013	-1.884.100 EUR
2014	-747.100 EUR
2015	-3.115.100 EUR
2016	-486.300 EUR
2017	318.700 EUR
2018	697.100 EUR
2019	61.100 EUR
2020	49.900 EUR
2021	-2.471.900 EUR
2022	-1.619.300 EUR
2023	-632.400 EUR
2024	-614.500 EUR

In der dargestellten Übersicht über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft ist im Vergleich der Haushaltsjahre 2013 bis 2016 erstmals ab 2017 ein Haushaltsausgleich zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen aus den Beschlüssen zur Haushaltskonsolidierung und durch die erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre zurückzuführen.

Diese disziplinierte Haushaltsführung und die Verschiebungen von Sach- und Dienstleistungsaufwendungen ließen auch entsprechend der Lage einen Haushaltsausgleich bzw. Jahresüberschuss im Corona-Jahr 2020 zu.

Damit entsprach die Stadt Calbe (Saale) zumindest bis zum Haushaltsjahr 2020 den gesetzlichen Bestimmungen zum Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3KVG LSA.

Bezugnehmend auf das Haushaltsjahr 2021 ist der erhebliche Jahresfehlbetrag (-2.471.900 Euro) insbesondere auf die in Folge der Corona-Pandemie bedingten Einnahmeausfälle bei den Gewerbesteuern (-1.100.000 Euro) und bei den Schlüsselzuweisungen (-706.400 Euro) zurückzuführen.

Des Weiteren erhöht sich, trotz Absenkung des Kreisumlagehebesatzes (von 45,62 v. H. / 2020 auf 43,50 v. H. / 2021), das Kreisumlagesoll um 142.500 Euro.

Weitere Aufwandserhöhungen ergeben sich gegenüber dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 299.000 Euro bei den Abschreibungen und einer zwingend notwendigen baulichen Maßnahme zum Teilabriss/Sicherung des Anbaus Bauhof, da hier die funktionsfähige Standsicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Kosten belaufen sich auf 155.000 Euro.

betragsmäßige Betrachtung der Auswirkungen:

Jahresfehlbetrag	2.471.900 Euro	
./.	1.100.000 Euro	Ertragsminderung Gewerbesteuer
./.	706.400 Euro	Ertragsminderung Schlüsselzuweisung
./.	299.000 Euro	Aufwandserhöhung Abschreibungen
./.	155.000 Euro	bauliche Gewährleistung der Standsicherheit Anbau Bauhof
./.	142.500 Euro	Kreisumlage
-----		
	69.000 Euro	Jahresfehlbetrag

Unter Berücksichtigung dieser nicht vorhersehbaren Auswirkungen und Schwankungen hätte sich nur ein Jahresfehlbetrag von 69.000 Euro ergeben.

## 2. Gesamtfinanzplan

Anhand der vorliegenden Haushaltspläne stellen sich der Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln zum 31.12.
2013	-1.209.100 EUR	-1.500.000 EUR
2014	-667.300 EUR	-1.119.800 EUR
2015	-2.827.300 EUR	-8.495.800 EUR
2016	-220.000 EUR	-415.500 EUR
2017	-840.600 EUR	-448.768 EUR
2018	406.800 EUR	2.783 EUR
2019	56.200 EUR	102 EUR
2020	78.400 EUR	546.533 EUR
2021	-2.182.800 EUR	-1.571.196 EUR
2022	-1.811.400 EUR	-3.355.596 EUR
2023	-1.223.600 EUR	-5.096.696 EUR
2024	-1.017.500 EUR	-7.493.996 EUR

Im Gesamtfinanzplan stellt sich sowohl im aktuellen Jahr 2021 als auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum bis 2024 der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem erheblichen Jahresfehlbetrag dar. Der voraussichtliche Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres 2021 befindet sich mit -1.571.196 Euro im Vergleich zum Vorjahr im erhöhten negativen Bereich. Dies lässt ab 2021 auf eine weiterhin hohe Inanspruchnahme des Liquiditätskredites schließen.



### **3. Aktuelle haushaltswirtschaftliche Lage**

Mit Beginn der Pandemie war absehbar, dass die bereits für das Jahr 2020 geplante Haushaltsbewirtschaftung und Haushaltsdurchführung in dieser Form nicht mehr umsetzbar waren.

Die Ausbreitung der Pandemie und die damit einhergehende wirtschaftliche Lage hat nicht nur die Stadt Calbe (Saale) in erhebliche Schwierigkeiten mit unvorhersehbaren Aufwendungen/Auszahlungen sowie Mindererträgen/Mindereinzahlungen gebracht.

Den für die Stadt Calbe (Saale) bedeutsamen Steuerzahlern wurde bereits mit BMF Rundschreiben vom 19.03.2020 die Möglichkeit eröffnet, bis zum 31.12.2020 Stundungsanträge sowie Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorausleistungen zu stellen.

Die Planzahlen für 2020 und auch für 2021 sprechen eindeutig dafür, dass von dieser Möglichkeit erheblicher Gebrauch gemacht worden ist. Die Ergebnisrechnung für 2020 weist einen Ertragssaldo in der Gewerbesteuer von nur 980.800 Euro aus. In dessen Anlehnung und unter Berücksichtigung, dass mit BMF-Rundschreiben vom 22.12.2020 eine Verlängerung dieser steuerbegünstigten Möglichkeiten für die Steuerpflichtigen bis 30.06.2021 bzw. bis zum 31.12.2021 eröffnet wurde, wird ein Planansatz für 2021 in Höhe von 1.200.000 Euro für realisierbar erachtet. Allein die damit verbundenen Steuerausfälle im Vergleich der Vorjahresansätze können im Rahmen bisheriger Konsolidierungsmaßnahmen nicht kompensiert werden.

Einen Ausgleich der Corona-bedingten Ausfälle als Gewerbesteuerausgleichszuweisungen ist bisher nicht von Bund und Länder angekündigt worden.

Damit kurzfristig Liquiditätsengpässe überbrückt werden konnten bzw. können, war bereits 2020 eine Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens auf 8.000.000 Euro zwingend erforderlich.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt räumte erstmals mit Schreiben vom 02.04.2020 daher den Kommunen die Möglichkeit ein, abweichend vom festgesetzten Höchstbetrag i. S. d. § 110 Abs. 1 S. 1 KVG LSA Liquiditätskredite in notwendiger Höhe aufzunehmen. Mit Erlass vom 19.11.2020 wurden diese Erleichterungen auch auf das Haushaltsjahr 2021 ausgeweitet.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie betreffen nicht nur die Bürger und die Wirtschaft, sondern auch die gesamte öffentliche Hand gleichermaßen. Somit ist die Stadt Calbe (Saale) in vielfältiger Weise von Corona-bedingten Auswirkungen betroffen. In Folge dessen, wird es auch mittelfristig zu Ertrags- und Einzahlungsminderungen kommen.

Die sich daraus ergebenden Schwankungen führen gleichermaßen zu erheblichen Prognoseschwierigkeiten und damit verbundene Schätzungsunsicherheiten.

Daher bestehen nach aktueller Lage sehr große Schwierigkeiten, haushaltskonsolidierende Maßnahmen aufzuzeigen, die einen zeitlich absehbaren Ausgleich darstellen.

#### 4. Personalentwicklungen

Haushaltsjahr	Personalaufwendungen	VbE und Beamte lt. Stellenplan
2017	3.853.400 EUR	67,475 + 4 Beamte
2018	3.930.700 EUR	70,475 + 4 Beamte
2019	3.943.600 EUR	67,675 + 4 Beamte
2020	4.116.200 EUR	66,300 + 4 Beamte (3 AN nach § 16 i SGB II)
2021	3.999.700 EUR	66,300 + 3 Beamte (3 AN nach § 16 i SGB II)
2022	3.972.000 EUR	66,300 + 3 Beamte (2 AN nach § 16 i SGB II)
2023	3.972.000 EUR	66,300 + 3 Beamte (2 AN nach § 16 i SGB II)
2024	3.929.600 EUR	66,300 + 3 Beamte

Die Personalaufwendungen der Stadt Calbe (Saale) wurden entsprechend der Personalbedarfsplanung und der festgelegten Organisationsstruktur geplant. Der Stellenplan wurde entsprechend den Erfordernissen angepasst. Der Personalbedarf in den Kitas ist entsprechend der Kinderzahlen in den Einrichtungen auf der Grundlage des KiFöG LSA bereitzustellen.

Der Stellenplan ab 2021 bleibt in Bezug auf die 66,300 VbE-Stellen unverändert. Die Aufwandsreduzierung ist auf den Wegfall einer Beamtenstelle zurückzuführen.

Haushaltskonsolidierend wirkt sich für 2021 die Tatsache aus, dass teilweise keine Nachbesetzungen im Rahmen von Elternzeiten und Beschäftigungsverboten vorgenommen wurden, sondern nach Möglichkeit durch vorhandenes Personal abgedeckt wird.

In der Gesamtbetrachtung ergibt dies für 2021, im Vergleich zu 2020, eine Ersparnis von 116.500 EUR.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsmarkt, gemäß § 16i SGB im Jahr 2024 ausläuft, ergibt sich ab 2024 eine weitere Aufwandsminderung von 42.400 EUR.

## V. Stand der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurden neben den fortzuführenden Maßnahmen auch ab 2020 neue Maßnahmen beschlossen, mit denen die Stadt Calbe (Saale) weitere Verbesserungen der Haushaltslage beabsichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen ist nachfolgend dargestellt.

### Teilhaushalt 01

#### 11131-52320 Aufwendungen für Leasing; Dienstfahrzeug

Im Rahmen einer neuen Vertragsbindung für ein Dienstfahrzeug konnte ein günstigeres Model beschafft werden

Plan 2018: 7.300 EUR                      Plan 2019: 6.500 EUR                      Plan 2020: 6.000,00 EUR

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

#### 11131 -54310 Zentrale Dienste: Geschäftsaufwendungen

Mit Einführung der digitalen Ratsarbeit entfällt der postalische Versandt der Beschlussunterlagen. Bei den Geschäftsaufwendungen können somit Kosten in Höhe von 5.000,00 EUR eingespart werden.

Vergleich:	2018	AO-Stand:	ca. 15.000 EUR
	2019	AO-Stand:	ca. 15.000 EUR
	ab 2020	AO-Stand:	ca. 9.900 EUR

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

## **Teilhaushalt 10**

### **36510 – Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Stadt Calbe (Saale) verfügte zu Beginn des Jahres 2020 über sechs Kindertageseinrichtungen. In fünf dieser Kindertageseinrichtungen wurden Kinderkrippen- und Kindergartenkinder und in einer Einrichtung Hortkinder betreut. Zwei Kindertageseinrichtung befinden sich in städtischer und vier in freier Trägerschaft.

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt in der Stadt einen Rückgang der Bevölkerung. Die Folge daraus, wurde die Bestandsfähigkeit aller Kindertageseinrichtungen in der Stadt Calbe (Saale) auf den Prüfstand gestellt.

Zum 30.06.2020 erfolgte die Schließung der Kindertageseinrichtung „Märchenland“. Die Betreuung der Krippen- und Kindergartenkinder übernehmen seit dem 01.07.2020 die verbleibenden 4 Kindertageseinrichtungen („Haus des Kindes“, „Zwergenland“, „Regenbogen“, „Haus Sonnenschein“). Durch die Schließung der Kindertagesstätte „Märchenland“ wurden Einsparungen (~ 54.700,00 EUR) bei den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten einschl. Instandhaltung und Miete sowie bei den Kosten für Qualitätsentwicklung, Abschreibungen und Personalaufwendungen erzielt.

(Siehe auch 11171 001-68210)

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

## **Teilhaushalt 20**

### **61210-46510 Erträge von Gewinnanteilen an verbundenen Unternehmen; Gewinnausschüttung**

Mit dieser Maßnahme sollte eine Überprüfung über die Festlegung einer Mindestausschüttung alternativ zur bisherigen Verfahrensweise der jährlichen Ausschüttung in Höhe von 50 Prozent des Jahresgewinns an den Gesellschafter der Calbenser Wohnungsgesellschaft mbH (Stadt Calbe) erfolgen. Da dies für beide Beteiligten zu mehr Planungssicherheit führen würde.

*Fazit: Eine abschließende Festlegung ist dahingehend noch nicht getroffen worden.*

*Diese Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

## **61210-551701 Zinsaufwendungen für Liquiditätskredite**

Um dem Risiko eines Zinsanstieges vorzubeugen wäre aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase die Aufnahme von Festbetragsliquiditätskrediten bis maximal 10 Jahren unter Zugrundelegung des voraussichtlich erforderlichen Liquiditätskreditbedarfes ausnahmsweise vertretbar.

Die Stadt Calbe hat mit Ablauf der Vertragslaufzeit der bestehenden Festbetragsliquiditätskredite (29.09.2021) die Möglichkeit eine neue vertragliche Bindung bei Kreditinstituten für die Aufnahme von Festbetragsliquiditätskrediten einzugehen.

Ob und wann eine Neuaufnahme oder Umschuldung in lang- bzw. mittelfristige Festbetragsliquiditätskredite aus zeitlicher, wirtschaftlicher und haushaltskonsolidierender Sicht günstig ist, wird entsprechend geprüft und dem Stadtrat dann zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entsprechend der neusten Erkenntnisse, die sich aus der Sitzung der EZB vom 21.01.2021 ergeben haben, bleiben die Zinssätze auf ihrem jetzigen Niveau. Dabei ist zu beachten, dass der Leitzins der EZB weiterhin bei 0 % liegt und angesichts der Corona-Krise Zinserhöhungen absehbar kein Thema sind.

Für die Stadt Calbe (Saale) bedeutet es derzeit, dass *kurzfristige* Festbetragsliquiditätskredite mit einer Null-Prozentfinanzierung angeboten werden, die damit den mittel- bzw. langfristigen Festbetragsliquiditätskrediten derzeit günstiger und wirtschaftlicher gegenüberstehen.

*Fazit: Die Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

## **Teilhaushalt 30**

### **25310-Tiergarten Wartenberg**

Für den Tiergarten auf dem Wartenberg werden jährlich rd. 92.500,00 EUR als städtischer Zuschuss bereitgestellt.

In Umsetzung des Wartenbergkonzeptes erfolgte bereits die Reduzierung des Tierbestandes.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde bereits 2016 ein Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme von tierpflegerischen Leistungen im Tiergarten Wartenberg durchgeführt. Leider konnte bisher kein Dritter für diese Aufgabe vertraglich gebunden werden.

Zielvorgabe ist weiterhin diese Aufgabe an einen Dritten zu übertragen und dadurch den Zuschussbedarf in Form von Personal- und Bewirtschaftungskosten zu mindern. In Folge dessen, wurde in der Stadtratssitzung am 24.09.2020 eine Mitteilungsvorlage zur Hilfestellung für eine eventuelle Neuausrichtung des gesamten Areals eingebracht und von den Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis genommen.

Abschließende Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

*Fazit: Die Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

## Teilhaushalt 60

### 11171-001-682100 Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken; Verkauf von städtischen Grundstücken

#### Maßnahme I:

Bei einer Vielzahl von Grundstücken wurde eine Überbauung festgestellt. Zur Bereinigung sind vereinfachte Umlegungsverfahren erforderlich. Daraus resultieren Grundstücksverkäufe. Die Bereinigung ist bisher noch nicht abschließend erfolgt.

Zusätzlich zu den vereinfachten Umlegungsverfahren kommen reine Grundstücksverkäufe hinzu, welche sich 2021 mit 175.500,00 Euro Mehreinzahlungen auswirken. Dieser Verkaufserlös resultiert aus dem Verkauf des Grundstückes des ehemaligen Kindergartens „Märchenland“. (Seite 12 unter 36510)

*Fazit: Die Maßnahme (vereinfachte Umlegungsverfahren) bleibt weiterhin bestehen.*

#### Maßnahme II:

Die im Konsolidierungskonzept 2019 bis 2027 erfasste und geplante Maßnahme betreffs „Verkauf der ehemalige Deponie Wartenberg“ in Höhe von 200.000,00 EUR ist nicht zustande gekommen.

Eine Wirtschaftlichkeitsüberprüfung erbrachte das Ergebnis, dass sich eine langfristige Verpachtung wirtschaftlicher dargestellt hat.

Mit Beschlussfassung am 26.09.2019 wurde die Verpachtung dieser Flächen zum Zwecke der Errichtung einer Photovoltaikanlage beschlossen. Erträge und Einzahlungen aus der Verpachtung sind erstmals 2021 haushaltswirksam.

2021: 3.350,00 EUR

ab 2022: 6.700,00 EUR

*Fazit: Die Maßnahme wurde in geänderter Form umgesetzt.*

### **11171 Grundstücks- und Gebäudewirtschaft; Verpachtung von städtischen Dachflächen**

Für den Aufbau von Photovoltaikanlagen sollten städtische Dachflächen vermietet werden. Dazu wurden alle städtischen Dachflächen erfasst. Insgesamt stehen Brutto 12.261 m<sup>2</sup> zur Verfügung, die nur zur Hälfte (Dachfenster, Schornsteine u.a.) genutzt werden können.

Bei einem m<sup>2</sup>- Preis von 1,00 EUR hätten mit diesem Projekt Mehrerträge von rd. 6.000 EUR jährlich erzielt werden können

Dabei ist die Machbarkeit zu ermitteln und zu bewerten, damit die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine Realisierung geschaffen werden können. Weitere Voraussetzungen für eine Realisierung sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen sowie die Abwägung der öffentlichen - rechtlichen Belange.

Die Gesprächsführung mit den Interessenten ist jedoch sehr stark geprägt von der Marktlage. Ausgehend von den derzeitigen bundespolitischen, in Rede stehenden, tiefgreifenden Neuausrichtungen im Zusammenhang mit der Verbesserung des Klimaschutzes, sind weitere verstärkte Initiativen im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und der damit verbundenen Nutzungen zu erwarten.

Ein Interessenbekundungsverfahren wird im Jahr 2021 erfolgen. Die finanziellen Auswirkungen fließen in die fortzuschreibende Haushaltskonsolidierung ein.

*Fazit: Die Maßnahme bleibt weiterhin bestehen.*

### **54510-001 (52410) Straßenbeleuchtung; Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED**

Am 10.12.2015 (BVL: 220-15) erfolgte die Beschlussfassung zur Umstellung der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet auf LED, als Maßnahme zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Haushaltskonsolidierung.

Ein entsprechender Fördermittelantrag wurde gestellt und bewilligt. In den ersten 2 Bauabschnitten (2018 bis 2020) wurden bereits 53% der gesamten Leuchtmittel an der Straßenbeleuchtung mit hocheffizienten Leuchtmitteln ausgestattet. Trotz der noch nicht vollständigen Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED kann schon jetzt eine Einsparung der Bewirtschaftungskosten sichtbar dargestellt werden.

Somit zeichnete sich ein Rückgang der Haushaltsansätze wie folgt ab:

2019	95.200,00 EUR
2020	80.000,00 EUR
2021	68.000,00 EUR

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

### **57311-44110 Erträge aus Mieten und Pachten: Verpachtung von Grundstücken**

Die konsolidierende Maßnahme bei der „Vermietung und Verpachtung“ eine Ertragserhöhung zu erreichen, konnte insoweit umgesetzt werden, indem mit Beschluss des Stadtrates am 25.09.2018 eine Entgelterhöhung bei den Garagen von 30,68 EUR auf 61,20 EUR pro Einheit gefasst worden ist.

*Fazit: Die Maßnahme wurde umgesetzt.*

### **Allgemein**

#### **Sponsoringverträge**

Gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen.

Zur Entlastung des städtischen Haushaltes hat der Bürgermeister mit der AVACON AG zur Aufgabenerfüllung auch für 2021 Sponsorenverträge abgeschlossen.

Diese Sponsorenverträge belaufen sich auf ein Volumen von 16.200,00 EUR und dienen als zweckgebundene Erträge zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Unterstützung bei der Unterhaltung des Saaleufers,
- Unterstützung von kulturellen und touristischen Projekten im Rahmen von öffentlichen Auftritten des Bürgermeisters einschließlich Anschaffungen von Ausstattungsgegenständen und Hilfsmaterialien,
- Unterstützung bei der Ausgestaltung kultureller Veranstaltungen,
- Unterstützung bei der Unterhaltung eines Elektrofahrzeuges,
- Unterstützung bei der Errichtung von freies WLAN,
- Unterstützung bei der Bewirtschaftung der Spielplätze
-



## **VI. Maßnahmen zur weiteren Haushaltskonsolidierung ab 2021**

### **Teilhaushalt 20**

#### **61210-551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute; Prolongation von Darlehensverträgen der Salzlandsparkasse**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage für die Stadt Calbe (Saale) sieht die Salzlandsparkasse sich bereit, die bestehenden Darlehen zinsfrei (0,00 %) bis zum 31.12.2022 zu prolongieren.

Zu beachten ist jedoch, dass sich daraus kein Verzicht der Zins- und Tilgungsleistungen darstellt. Es verlängert sich hierdurch nur die Darlehenslaufzeit.

Eine kurzfristige jedoch aktuell als einsparenden Maßnahme geltend, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die rückwirkende Aussetzung von Darlehensraten für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.12.2022 (BV 185-21) beschlossen.

*Die sich daraus ergebenden Einsparungen belaufen sich für 2022 auf 59.600 EUR.*

#### **61210-99-792730 Tilgung von Krediten; Prolongation von Darlehensverträgen der Salzlandsparkasse**

(analog 61210-551700)

*Die sich ergebenden Einsparungen belaufen sich für 2021 auf 238.500 EUR und für 2022 auf 240.900 EUR.*

## **VII. Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens**

Die Verordnung zur Sicherung der kommunalen Haushaltsaufstellung und Haushaltsführung aufgrund von Folgen des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-KomHRVO) bestimmt die zeitweilige Freistellung von haushaltsrechtlichen Verpflichtungen.

Somit werden die Kommunen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept nach § 100 Abs. 3 bis 6 KVG LSA aufzustellen, freigestellt.

Die festgeschriebenen Maßnahmen, im bereits aufgestellten und am 29.10.2020 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept (BVL-Nr.: 132-20) sind nach § 2 Abs. 2 der SARS-CoV-2-KomHRVO grundsätzlich umzusetzen.

Der kommunalaufsichtsbehördlichen Anordnung vom 27.11.2020 folgend, wurde eine komprimierte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Zeitraum 2021 bis 2029, unter den pandemiebedingten Auswirkungen und den derzeit eingeschränkten Möglichkeiten, vorgenommen.